



Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)

(insbes. Änderungen im SGB VIII, KKG und BGB)

nach Beschluss im Bundestag und BR am 7.5.21
Inkrafttreten vors. zum 1.7.21

Christian Schrapper



Ziele des BMFSFJ

(Pressemitteilung vom 2.12.2020)

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**
- 3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen**
- 4. Mehr Prävention vor Ort**
- 5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

Bundesjugendministerin
Franziska Giffey:

*„Wir haben fünf große
Regelungsziele: Schützen, Stärken,
Helfen, Unterstützen, Beteiligen.
Kinder und Jugendliche werden mit
ihren Eltern künftig aktiv einbezogen.
Und junge Menschen sollen Kinder-
und Jugendhilfen aus einer Hand
bekommen, die perspektivisch auch
nicht mehr zwischen Kindern mit und
ohne Behinderung unterscheidet.
Denn: Jedes Kind ist erst einmal ein
Kind. Und die Kinder- und Jugendhilfe
sollte der erste Ansprechpartner für
alle sein.“*

Grundlage für das Handeln im Alltag aller Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind **Kinder-Grund-Rechte**

Rechte im Kontext familiärer Beziehungen/Recht auf Wahrung des familiären Umfelds und stützender soziale Beziehungen

- Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens und Schutz von Familie und Schutz der Privatsphäre (Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs.1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG/Art. 16 KRK)
- Recht auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 S. 2 GG/Art. 5, 18, 27 Abs. 2 und 3 KRK)
- Trennung von Eltern und Fremde
- Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Art. 3 Abs. 1 S. 1 GG/Art. 19 KRK)

Recht auf Selbstbestimmung

- Schutz und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG/Art. 19 KRK)
- Selbstbestimmung und Beteiligung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 2, 3, 11 und 30 KRK)
- Wahrnehmung von Freiheitsrechten (Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG/Art. 19 KRK)

Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit

- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG/Art. 19 KRK)
- Recht auf Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG/Art. 24, 33 KRK)

Teilhaberechte

- Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3, 6 Abs. 5 GG/Art. 2 Abs. 2 KRK)
- Chancengleichheit in der Bildung (Art. 3 GG/Art. 28 KRK/Art. 24 BRK)
- Soziale und kulturelle Teilhabe (Art. 3, 5 GG/17, 31 KRK)

„Die Kinder haben ein Recht darauf, dass der Staat soviel wie möglich dafür tut, ihre Eltern darin zu unterstützen, ihnen als taugliche Eltern erhalten zu bleiben.“ (Britz 2016, S. 1115)

Rechtsstellung von jungen Menschen und Eltern im neuen SGB VIII

§ 1 (1): Recht auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und **selbstbestimmten** Persönlichkeit

§ 1 (3) Recht darauf, in allen sie betreffenden Lebensbereichen **selbstbestimmt zu interagieren** und damit **gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben**

§ 4a: Recht auf **Selbstorganisation und Selbstvertretung**

§ 8 (1): Recht auf unabhängige und bedingungslose **Beratung**, auch durch freie Träger

§ 8 (4) Recht auf Beteiligung und Beratung in einer für sie **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.**

§ 9a Recht auf **Beratung, Vermittlung und Klärung von Konflikten durch unabhängige Ombudschaft**

§ 20/28a Recht auf niedrigschwellige Betreuung und Versorgung in Notsituationen (mit psych. Kranken Eltern)

§ 36 ff. Recht auf **umfassende Beteiligung** und auf verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form

§ 37 Recht auf **Beratung und Unterstützung der Eltern**, auch und besonders bei Fremdunterbringung

§ 37b Recht auf **Schutz in der Pflegefamilie**

§ 37c Recht auf **Perspektivklärung bei Fremdunterbringung**

§ 41/41a Recht auf Hilfe als **junge Volljährige mit coming back option**



Inklusion

3-Stufen-Plan





Inklusion





Kinderschutz

Schutz- konzepte

§ 37b Abs. 2
SGB VIII-E

multi-
disziplinäre
Gefährdungs-
einschätzung

Neuordnung
§ 4 KKG-E

Meldepflicht
Polizei
Strafgericht
§ 5 KKG-E

Rückmelde-
pflicht
§ 4 Abs. 3
KKG-E

Einrichtungs- aufsicht

§§ 45 ff. SGB VIII-
E

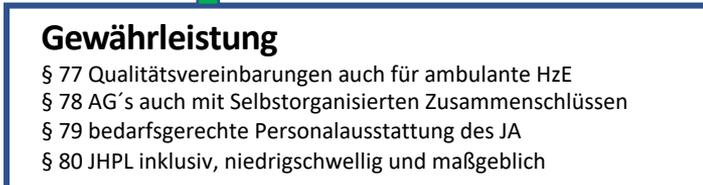
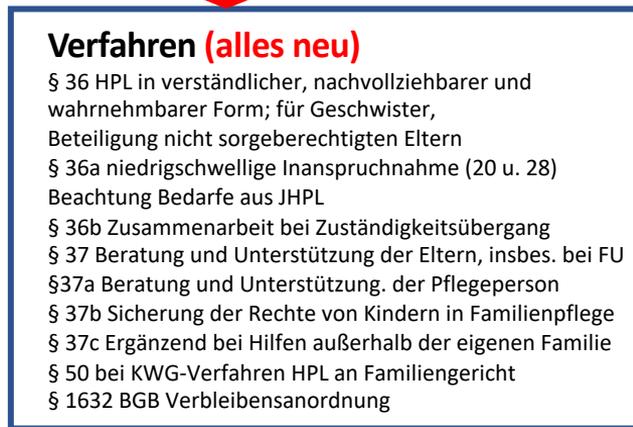
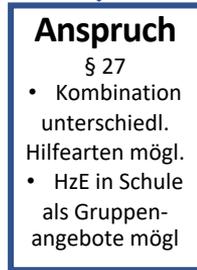
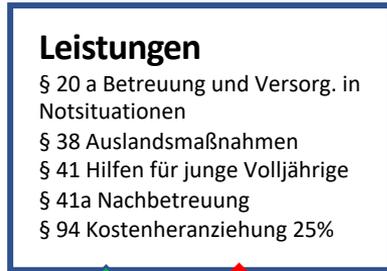


Hilfen zur Erziehung

was soll neu werden?

Wer ist gemeint?

1,1 Mio. mit Hilfen zur Erziehung
360.000 mit Behinderungen,
davon 260.000 mit Eingliederungshilfen
31.000 Care-leaver ü. 18
3 – 4 Mio. Kinder mit psychisch-
oder suchtkrankem Elternteil



Das Konzept Hilfeplanung

individuelle
Rechtsansprüche

- feststellen
- konkretisieren
- evaluieren

Inobhutnahme § 42 SGB VIII
Verfahren vor dem Familiengericht
Kindeswohlgefährdung

Eingriffsnorm
§ 1666 BGB

Beteiligung und Mitwirkung

- von Kinder/Jugendlichen
- **Geschwisterbeziehungen berücksichtigen**
- **bei FU* Wunsch- und Wahlrecht des Kindes/Jugendlichen.**
- und Eltern
- **auch nicht Sorgeberechtigte.**



Leistungsvoraussetzungen:

- (1) Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet
- (2) für seine Entwicklung geeignet
- (3) und notwendig



Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

Beteiligung von Hilfe durchführenden Personen, Diensten und Einrichtungen
insbes. anderer Sozialleistungsträger und Schulen

niedrigschwellige Hilfen
Insbes. in § 28 und **§ 20**

Anspruchsnorm
§ 27 KJHG

in Hilfeplanung neu zu berücksichtigen

- verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Form für Kinder und Eltern
- Zugang zu Beschwerde und Schutz vor Gewalt in Familienpflege (in Heimen in § 45)
- Übergänge in andere Leistungen
- Perspektive bei FU*
- Hilfen für Rückkehr
- Beendigung und Nachsorge
- Bei KWG HPL an FamG

**Infrastruktur für Unterstützung und Entlastung
(z.B. Kita, Jugendarbeit, Familienbildung etc.)**

*FU = Fremdunterbringung
in Heim oder Pflegefamilien



Was ist gut – und was ist kritisch?

gut:

- Rechte von jungen Menschen und Eltern gestärkt
 - Selbstvertretung und Selbstorganisation
 - Beratungsanspruch
 - Ombudstellen
 - Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern
 - Hilfeplanung als sozialpäd. Aushandlung mit Kinder und Eltern
 - Hilfen für junge Volljährige als Rechtsanspruch
 - Nachsorge für Care-leaver
- realistischer Stufenplan für Inklusion
- Insgesamt inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe
- Pflicht zur Personalbemessung im Jugendamt

ambivalent:

- Kinderschutz
- Heimaufsicht
- Verfahrenslotse
- Kostenheranziehung

kritisch

- § 35 a Behindertenbegriff der UN-BRK (auch in § 7) gilt nicht
- § 36b kompliziert
- § 50 HPL an Familiengericht in Kinderschutzsachen und TuS
- § 73c Geld für Ärzte nur bei KWG



neues SGB VIII:

Themen für Entwicklung örtlicher Jugendhilfe

- deutlich gestärkte Rechtsstellung von Kindern, Jugendlichen und Eltern; auch durch Stärkung der Selbstorganisation, unbeschränkter Beratungsanspruch und Anspruch auf unabhängige Ombudschaft
- Inklusive Jugendhilfe in allen Leistungsbereichen (auch Jugendarbeit!) mit Ziel „diskriminierungsfreie Teilhabe für Alle“: Zuständigkeiten der kommunalen Jugendämter für Leistungen für Kinder/Jugendliche mit Behinderungen (bis 2024 und 2027)
- neue/verbesserte Leistungen: insbes. § 16; § 20!!; §41; auch niedrigschwellig, sozialraumorientiert, als Gruppenleistung und als Doppel-/Mehrfachleistung
- Konzeption und Qualität der Hilfeplanung (§ 36 und 37 neu!!)
- bedarfsgerechte Personal-Ausstattung des Jugendamtes durch qualifizierte Personalbemessung
- Inklusive Jugendhilfeplanung